

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 321 / Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe
Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar
Postfach 2249 99403 Weimar
☎ (0361) 57332 – 1767 Frau Gebauer (Zahnmedizin)
– 1283 Herr Pidde (Medizin, Pharmazie)

Merkblatt**Anrechnung und Anerkennung von Ausbildungs- und Studienzeiten,
sowie Studien- und Prüfungsleistungen**

Das Landesprüfungsamt rechnet Studienzeiten und Studienleistungen gemäß § 12 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) bzw. § 22 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) bzw. § 23 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) auf die in der ÄAppO, AAppO bzw. ZApprO vorgesehene Ausbildung, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, auf Antrag ganz oder teilweise an:

- * Zeiten eines im Inland betriebenen verwandten Studiums
- * Zeiten eines im Ausland betriebenen Studiums oder verwandten Studiums
- * Zeiten einer außerhalb des Geltungsbereichs der AAppO abgeleisteten praktischen Ausbildung auf die Ausbildung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 AAppO (ausschließlich nach der AAppO)
- * Studien- und Prüfungsleistungen eines im Inland betriebenen verwandten Studiums
- * Studien- und Prüfungsleistungen eines im Ausland betriebenen Studiums oder verwandten Studiums

Nicht anerkannt/angerechnet werden:

- * nach § 12 Abs. 2 AAppO Studien- und Prüfungsleistungen, die das Studium abschliesen oder die bereits Gegenstand einer inländischen Prüfung waren und endgültig nicht bestanden worden sind,
- * nach § 22 Abs. 2 AAppO die Prüfung des Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung,
- * nach § 23 Abs. 2 Nr.1 ZApprO Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die das Studium abschliesen oder die bereits Gegenstand einer Prüfung im Geltungsbereich dieser Verordnung waren und (nach Nr. 2) endgültig nicht bestanden worden sind.

Zuständigkeit

Für die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studienleistungen ist das Landesprüfungsamt des Landes zuständig, in dem der/die Antragsteller/in für das Studium der Medizin, Pharmazie oder Zahnmedizin eingeschrieben oder zugelassen ist (§ 12 Abs. 4 ÄAppO, § 22 Abs. 5 AAppO, § 23 Abs. 3 ZApprO).

Bei Studierenden, die eine Einschreibung oder eine Zulassung für das Medizin-, Pharmaziestudium oder Studium der Zahnmedizin bei einer Hochschule im Geltungsbereich der ÄAppO, AAppO oder ZApprO noch nicht erlangt haben, ist das Landesprüfungsamt zuständig, in dem der/die Antragsteller/in geboren ist.

Ergibt sich auch hiernach keine Zuständigkeit, so ist im Falle der Humanmedizin und der Zahnmedizin seit Oktober 2021 das Landesprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zuständig. Im Falle der Pharmazie ist das Landesprüfungsamt des Landes Hessen in Frankfurt zuständig.

Die Anrechnung/Anerkennung erfolgt schriftlich auf **Antrag**.

Hierfür verwenden Sie bitte das Antragsformular, welches Sie im Anhang zu diesem Merkblatt finden.

Der Antrag ist an das

**Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 321 / Landesprüfungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar**

zu richten.

Die Anrechnung bzw. Anerkennung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach dem Umfang der Anrechnung und wird mit der Anerkennungsentscheidung festgesetzt.

Antragsunterlagen

—→ **bei einer Anrechnung auf das Studium der Medizin:**

Bei einer Anrechnung aus einem **inländischen Studium** sind dem Antrag auf Anrechnung folgende Unterlagen im Original beizufügen:

- * Immatrikulationsnachweis bzw. Zulassungsbescheid der ZVS oder
- * Geburtsurkunde, wenn keine Immatrikulation oder Zulassung für das Studium der Medizin an einer Universität in Thüringen gegeben ist, aber der Geburtsort in Thüringen liegt,
- * Studienbuch mit Leistungsnachweisen und Zeugnissen über das anzurechnende Studium,
- * Äquivalenzbescheinigung(en) des für das entsprechende Fach der Medizin zuständigen Hochschullehrers (anzufordern über das Studiendekanat).

Bei einer Anrechnung/Anerkennung von Leistungsnachweisen und Studienzeiten aus einem im **Ausland** betriebenen Medizinstudium oder verwandten Studium sind dem Antrag auf Anrechnung folgende Unterlagen im Original beizufügen:

- * Immatrikulationsnachweis bzw. Zulassungsbescheid der ZVS oder
- * Geburtsurkunde, wenn keine Immatrikulation oder Zulassung für das Studium der Medizin an einer Universität in Thüringen gegeben ist, aber der Geburtsort in Thüringen liegt,
- * Lebenslauf,
- * Studienbuch mit Leistungsnachweisen und Zeugnissen über das anzurechnende Studium,
- * Anerkennungs-/ Anrechnungsbescheid(e) eines anderen Landesprüfungsamtes, sofern vorhanden.

→ bei einer Anrechnung auf das Studium der Zahnmedizin:

Bei einer Anrechnung aus einem **inländischen Studium** sind dem Antrag auf Anrechnung folgende Unterlagen im Original beizufügen:

- * Immatrikulationsnachweis bzw. Zulassungsbescheid der ZVS oder
- * Geburtsurkunde, wenn keine Immatrikulation oder Zulassung für das Studium der Medizin an einer Universität in Thüringen gegeben ist, aber der Geburtsort in Thüringen liegt,
- * Studienbuch mit Leistungsnachweisen und Zeugnissen über das anzurechnende Studium,
- * Äquivalenzbescheinigung(en) des für das entsprechende Fach der Zahnmedizin zuständigen Hochschullehrers (anzufordern über das Studiendekanat).

Bei einer Anrechnung/Anerkennung von Leistungsnachweisen und Studienzeiten aus einem im **Ausland** betriebenen Zahnmedizin-Studium oder verwandten Studium sind dem Antrag auf Anrechnung folgende Unterlagen im Original beizufügen:

- * Immatrikulationsnachweis bzw. Zulassungsbescheid der ZVS oder
- * Geburtsurkunde, wenn keine Immatrikulation oder Zulassung für das Studium der Medizin an einer Universität in Thüringen gegeben ist, aber der Geburtsort in Thüringen liegt,
- * Lebenslauf,
- * Studienbuch mit Leistungsnachweisen und Zeugnissen über das anzurechnende Studium,
- * Anerkennungs-/ Anrechnungsbescheid(e) eines anderen Landesprüfungsamtes, sofern vorhanden.

→ bei einer Anrechnung auf das Studium der Pharmazie:

Bei einer Anrechnung aus einem **inländischen Studium** sind dem Antrag auf Anrechnung folgende Unterlagen im Original beizufügen:

- * Immatrikulationsnachweis bzw. Zulassungsbescheid der ZVS oder
- * Geburtsurkunde, wenn keine Immatrikulation oder Zulassung für das Studium der Pharmazie an der FSU Jena gegeben ist, aber der Geburtsort in Thüringen liegt,
- * Zeugnisse, Leistungsübersichten und Modulauszüge über das anzurechnende Studium

Bei einer Anrechnung/Anerkennung von Leistungsnachweisen und Studienzeiten aus einem im **Ausland** betriebenen Pharmaziestudium oder verwandten Studium sind dem Antrag auf Anrechnung folgende Unterlagen im Original beizufügen:

- * Immatrikulationsnachweis bzw. Zulassungsbescheid der ZVS oder
- * Geburtsurkunde, wenn keine Immatrikulation oder Zulassung für das Studium der Pharmazie an der FSU Jena gegeben ist, aber der Geburtsort in Thüringen liegt,
- * Zeugnisse, Leistungsübersichten und Modulauszüge über das anzurechnende Studium,
- * Anerkennungs-/ Anrechnungsbescheid(e) eines anderen Landesprüfungsamtes, sofern vorhanden.
- * Nachweise über Zeiten einer außerhalb des Geltungsbereichs der AAppO abgeleiteten praktischen Ausbildung

Hinweis:

Die im Ausland erbrachten Studienleistungen bzw. Studienzeiten sind durch die Vorlage der ausländischen Bescheinigungen im Original zusammen mit Übersetzungen in die deutsche Sprache durch einen vereidigten Dolmetscher nachzuweisen.

Für die Feststellung, inwieweit die im Ausland erbrachten Studienleistungen aus einem Medizin-, Pharmazie-, Zahnmedizinstudium bzw. verwandten Studium gleichwertig sind, holt das Landesprüfungsamt in der Regel eine Einschätzung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ein. Da diese Einrichtung für das gesamte Bundesgebiet tätig ist, kann sich dadurch die Bearbeitungszeit verlängern.

Weimar, November 2025

Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum	
Geburtsort/ Geburtsland	Staatsbürgerschaft
Straße, Hausnummer	Telefon
Postleitzahl, Ort	E-Mail
Studienrichtung	Hochschule
Immatrikuliert seit	

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 321 / Landesprüfungsamt
für akademische Heilberufe
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

**Antrag auf Anrechnung und Anerkennung von Ausbildungs- und Studienzeiten,
sowie Studien- und Prüfungsleistungen auf das Studium der**

Medizin nach der Approbationsordnung für Ärzte

Pharmazie nach der Approbationsordnung für Apotheker bzw.

Zahnmedizin nach der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Anrechnung/Anerkennung von Ausbildungs-/Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen

eines im Inland betriebenen, dem Medizin-, Pharmazie bzw. Zahnmedizinstudium
verwandten Studiums

eines im Ausland betriebenen Medizin-, Pharmazie bzw. Zahnmedizinstudium oder
verwandten Studiums

Zeiten einer außerhalb des Geltungsbereichs der AAppO abgeleisteten praktischen
Ausbildung auf die Ausbildung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 AAppO (ausschließlich nach
der AAppO)

Ich bestätige, dass ich eine nach o. g. Prüfungsverordnungen vorgeschriebene Prüfung im Inland nicht
endgültig nicht bestanden habe.

Mit freundlichen Grüßen

(Ort, Datum)

Unterschrift